

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 16.12.2025, Zahl: 33/2025 mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG), LGBL. 18/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBL. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 **Lärmerregung**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 **Störender Lärm**

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

(1) Gartenarbeiten:

- a) Durch die Benützung von verbrennungsmotorbetriebener oder akkubetriebener Gartengeräte, insbesondere von Rasenmähern, Heckenscheren, Sensen, Häckslern und Laubbläsern etc. an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- b) Durch den Betrieb von Mährobotern in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(2) Baumaschinen und Baugeräte:

Durch den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen, Kompressoren, Winkelschleifer, Bohrmaschinen, Bohrhämmer, Fräsen, Hobelmaschinen, Bandschleifer und sonstigen Baumaschinen und -geräten, im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr überhaupt und auf Grundstücken, welche im Flächenwidmungsplan als Bauland – Reines Kurgebiet und Bauland – Kurgebiet ausgewiesen sind, vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres überhaupt.

(3) Erdbauarbeiten:

Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressionsbetrieben Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr überhaupt und auf Grundstücken, welche im Flächenwidmungsplan als Bauland – Reines Kurgebiet und Bauland – Kurgebiet ausgewiesen sind, vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres überhaupt.

(4) Tierhaltung:

Die von Tieren durch unsachgemäße Haltung verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie das Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches, in der Nähe von bewohnten Objekten, insbesondere im Freien oder in offenen Räumen, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

(5) Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen:

Die sachlich nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere das Warmlaufenlassen solcher Fahrzeuge.

(6) Lautsprecherwerbung - Modellflugzeuge:

- a) Durch den Einsatz von Lautverstärkeranlagen von stehenden und fahrenden Fahrzeugen aus (Tonwagenwerbung);
- b) Durch den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in Wohngebieten und in unmittelbarer Nähe dieser Gebiete.

(7) Sonstiger störender Lärm:

Durch das Singen, Musizieren und Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern und Ähnliches in Wohngebieten oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr – über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten –, soweit nicht gewerberechtliche oder sonstige behördlichen Bewilligungen vorliegen.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Der Betrieb von Maschinen und Geräten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist von der Bestimmung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ausgenommen.
- (2) Der Betrieb von Maschinen und Geräten durch die Gemeinde und durch von ihr beauftragte Unternehmen, welche unter anderem zur Pflege, zur Instandhaltung und zur Neuerrichtung der öffentlichen Parkanlagen, der öffentlichen Grünbereiche sowie der öffentlichen Verkehrs- sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und dergleichen eingesetzt werden, ist von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1, bis Abs. 3 ausgenommen.

§ 4
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See 19.04.2022, Zahl: 5/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz